

4. Der **Vorsatz** des Täters muß sich sowohl auf die Anwendung des Nötigungsmittels (Gewalt, Drohung) als auch auf die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens durch dieses Mittel richten.
5. Der **Versuch** (Abs. 2) beginnt mit der Anwendung des Nötigungsmittels. Die Straftat ist vollendet mit der Vornahme der erzwungenen Handlung durch den Genötigten.

§ 130

Bedrohung

Wer einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens gegen seine Person ernsthaft bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

1. Das angedrohte Verbrechen muß sich gegen die Person des Bedrohten richten. Hierunter fallen nicht nur die Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Menschen (§§ 112 ff., z. B. vorsätzliche Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungen und Vergewaltigung), sondern auch alle anderen Verbrechen, durch die die Rechte und Interessen des Bedrohten in schwerem Maße beeinträchtigt werden (die Drohung, das Wohnhaus des Bedrohten anzuzünden).

Die Bedrohung muß ernst gemeint sein; das ist dann der Fall, wenn der Drohende in dem Bewußtsein und mit dem Willen handelt, daß der Bedrohte die Drohung ernst nimmt und dieser sie nach Lage der Umstände auch für ernst halten muß. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob der Drohende zum Zeitpunkt der Tat ernsthaft entschlossen war, das angedrohte Verbrechen tatsächlich auszuführen. Von der ernsthaften Bedrohung sind die Beschimpfungen und nicht ernstgemeinten Äußerungen im Zustand der Wut, einer schweren seelischen Erregung usw. zu unterscheiden.

2. § 130 ist nicht anzuwenden, wenn die Bedrohung das tatbestandsmäßige Mittel der Verwirklichung einer anderen Straftat darstellt (z. B. in den §§ 121, 122, 126, 127) oder als Nötigung (§ 129) zu qualifizieren ist.

§ 131

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.